



Fachbereich Europa - EU 6

Fragen zu europarechtlichen Vorgaben für die Behandlung polygamer Ehen beim Familiennachzug und im Aufenthalts- und Asylrecht

**Fragen zu europarechtlichen Vorgaben für die Behandlung polygamer Ehen beim
Familiennachzug und im Aufenthalts- und Asylrecht**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 023/25
Abschluss der Arbeit: 26. Mai 2025
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Familienzusammenführungsrichtlinie	5
3.	Qualifikationsrichtlinie und Qualifikationsverordnung	7
4.	Europäische Grundrechte	8
4.1.	Zur Bindung der Mitgliedstaaten an die EU-Grundrechtecharta und die EMRK	9
4.1.1.	EU-Grundrechtecharta	9
4.1.2.	EMRK	11
4.2.	Schutz polygamer Ehen und Haushalte durch europäische Grund- bzw. Menschenrechte?	11
4.3.	Zur Rechtfertigung eines restriktiven Umgangs mit polygamen Ehen nach Art. 8 EMRK	12
4.3.1.	Keine uneingeschränkte Anerkennungspflicht, sondern Einzelfallabwägung	12
4.3.2.	Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) zur Zulässigkeit eines restriktiven Umgangs mit polygamen Ehen nach Art. 8 EMRK	14
4.4.	Zusammenfassung und Einordnung	15

1. Einleitung und Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, darzustellen, welche Vorgaben das europäische Recht den Mitgliedstaaten zum Umgang mit polygamen Ehen und Haushalten¹ im Bereich des Familiennachzugs bzw. des Asyl- und Aufenthaltsrechts macht.

Hierzu wird zunächst auf Bestimmungen im EU-Sekundärrecht eingegangen. Ziff. 2. stellt Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG (FZRL)² dar. Ziff. 3. geht auf die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU (QualifikationsRL)³ und Qualifikationsverordnung 2024/1347 (QualifikationsVO)⁴ ein. Unter Ziff. 4 wird analysiert, ob sich darüber hinaus aus den europäischen Grundrechten Anforderungen an den Umgang mit polygamen Ehen oder Haushalten im Bereich des Familiennachzugs bzw. des Aufenthalts- und Asylrechts ergeben könnten.

Die Arbeit beschränkt sich auf eine Analyse des EU-Migrations- und Asylrechts. Sie befasst sich auftragsgemäß nicht mit anerkennungsrechtlichen Fragen des internationalen Privatrechts⁵ (s. dazu die Arbeit des Fachbereichs WD 7, Az. WD 7 - 3000 - 24/25). Sie beleuchtet zudem keine

1 Vgl. zur geringen weltweiten Verbreitung dieses Phänomens: Kramer, Polygamy is rare around the world and mostly confined to a few regions, [Pew Research Center, 7. Dezember 2020](#).

2 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, [ABl. L 251, 3. Oktober 2003, S. 12](#).

3 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [ABl. L 337, 20. Dezember 2011, S. 9 \(berichtigte Fassung\)](#).

4 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, [ABl. L, 2024/1347, 22. Mai 2024](#).

5 Siehe zur Abgrenzung der Regelungsbereiche: Stybnarova, Teleology behind the Prohibition of Recognition of Polygamous Marriages under the EU Family Reunification Directive – a Critique of Rule Effectiveness, Journal of Muslim Minority Affairs 2020, S. 104 (104 ff.).

grundfreiheits- bzw. freizügigkeitsrechtlichen Fragestellungen.⁶ Hinsichtlich der Behandlung polygamer Ehen im nationalen Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht wird auf den Sachstand des Fachbereichs WD 3 (Az. WD 3 - 3000 - 032/25) verwiesen.⁷

2. Familienzusammenführungsrichtlinie

Die FZRL sieht für bestimmte im Ausland aufhältigen Drittstaatsangehörigen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung zu einer in der EU aufhältigen Person (Zusammenführenden) vor, vgl. Art. 4 FZRL. Als Zusammenführende kommen u. a. Flüchtlinge i. S. v. Art. 2 Buchst. d QualifikationsRL in Betracht. Die FZRL gilt jedoch nicht für subsidiär Schutzberechtigte i. S. v. Art. 2 Buchst. f QualifikationsRL.⁸

Teil der Regelungen über den Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung sind die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 FZRL über **polygame Ehen** bzw. Familien:

„Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat **nicht die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten**.“

In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c) [wonach minderjährigen Kindern die Zusammenführung zu gestatten ist] können die Mitgliedstaaten die **Familienzusammenführung minderjähriger Kinder eines weiteren Ehegatten** und des Zusammenführenden **einschränken**.⁹

In den Erwägungsgründen (ErwG) 10 und 11 FZRL, die zur Auslegung der Richtlinie heranzuziehen sind,¹⁰ finden sich folgende Aussagen:

„(10) Es ist **Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden**, ob sie die Familienzusammenführung, [...] im Falle einer **Mehrehe**, der minderjährigen Kinder des weiteren Ehegatten und des Zu-

6 Insofern könnte fraglich sein, ob sich das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht ausüben, gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG](#) auch auf polygame Ehen bzw. Familien erstrecken kann. Vgl. zum engen Verständnis des Ehegatten im nationalen Recht: Ziff. 3.1.5.3.2.1. Anwendungshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht, [22. Januar 2021](#), unter Verweis auf 27.1.6 und 30.4 der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#). Vgl. zudem ErwG 10 Satz 2 FZRL zur mangelnden mitgliedstaatlichen Pflicht, die in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführten Kinder aus zweiter Ehe für aufenthaltsrechtliche Zwecke als Familienangehörige anzuerkennen.

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Behandlung polygamer Ehen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, WD 3 - 3000 - 032/25, 28. Mai 2025.

8 EuGH, Urteil vom 7. November 2018, Rs. C-380/17, K und B, Rn. 33. Bestätigt in: EuGH, Urteil vom 13. März 2019, Rs. C-635/17, E., Rn. 34.

9 Hervorhebungen hinzugefügt.

10 Vgl. allgemein zur Bedeutung der Erwägungsgründe für die Auslegung von Sekundärrecht: EuGH, Urteil vom 11. Juni 2015, Rs. C-554/13, Zh. und O., Rn. 48; Urteil vom 19. November 2009, verb. Rs. C-402/07 und 432/07, Sturgeon u. a., Rn. 42; Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 19 EUV, Rn. 32.

sammenführenden **zulassen möchten**. Gestattet ein Mitgliedstaat die Zusammenführung dieser Personen, so gilt dies im Falle von Mitgliedstaaten, die das Bestehen familiärer Bindungen in den von dieser Bestimmung erfassten Fällen nicht anerkennen, unbeschadet der Möglichkeit, diesen Personen hinsichtlich des Rechts, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, die Behandlung von Familienangehörigen im Sinne des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu versagen.

(11) Die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung sollte unter der erforderlichen **Achtung der von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze**, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern erfolgen. Diese Achtung rechtfertigt ein **restriktives Vorgehen** bei Anträgen auf Familienzusammenführung **im Falle von Mehrenhen**.¹¹

Die Europäische Kommission (Kommission) hat den der FZRL zugrunde liegenden Entwurf wie folgt begründet:

„Mehrenhen lassen sich generell **nicht mit den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten vereinbaren**. Insofern als sie jedoch in einem Drittstaat rechtsgültig geschlossen wurden, sollten einige ihrer Auswirkungen berücksichtigt werden. Überdies würde das uneingeschränkte Verbot der Familienzusammenführung bei Mehrenhen dem in einem Mitgliedstaat ansässigen Ehegatten die Möglichkeit nehmen, ein Familienleben zu führen. Deshalb ist zwar der **Nachzug mehrerer Ehefrauen und deren Kinder untersagt**, der **Nachzug einer Ehefrau und ihrer Kinder jedoch zulässig**. Der Nachzug der **Kinder einer zweiten Ehefrau** ist nur möglich, wenn hierbei das **Wohl der Kinder an erster Stelle** steht, zum Beispiel im Falle des Todes der biologischen Mutter.“¹²

Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug ist nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 FZRL also **auf einen der Ehepartner beschränkt**.¹³ Art. 4 Abs. 4 Satz 2 FZRL stellt es in das Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie – aus Gründen des Kindeswohls – den Familiennachzug für die Kinder des zweiten (d. h. außerhalb der EU befindlichen) Ehepartners gestatten. In diesem Fall sind andere Mitgliedstaaten nach ErwG 10 Satz 2 FZRL nicht verpflichtet, die Kinder für aufenthalts- bzw. freizügigkeitsrechtliche Zwecke als Familienangehörige anzuerkennen.

Die Begrenzung des Familiennachzugs gemäß Art. 4 Abs. 4 FZRL wirft die Frage auf, ob es den Mitgliedstaaten gleichwohl unionsrechtlich gestattet wäre, in bestimmten Fällen den Familiennachzug der zweiten Ehefrau zu gewähren. Insoweit ist zum einen auf Art. 3 Abs. 5 FZRL zu verweisen. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, im Vergleich zur FZRL günstigere Regelungen beizubehalten oder einzuführen. Zum anderen hat der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) entschieden, dass der Begriff der „Familienzusammenführung“ (wie er auch in Art. 4 Abs. 4 FZRL verwendet wird) im Kontext der FZRL (nur) die von der Richtlinie vorgeschriebenen Fälle (also den Rechtsanspruch i. S. v. Art. 4 FZRL) meine. Der Begriff lasse sich nicht dahin auslegen, dass es

11 Hervorhebungen hinzugefügt.

12 Hervorhebungen hinzugefügt.

13 Vgl. auch *Eichenhofer*, in: Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, 2. Aufl. 2025, Teil 1, Rn. 817.

einem Mitgliedstaat generell verboten wäre, der jeweiligen Person die Einreise und den Aufenthalt zur Herstellung der Familieneinheit zu ermöglichen.¹⁴

Im Schrifttum wird die FZRL so ausgelegt, dass sie die Mitgliedstaaten zwar **nicht verpflichte**, die **Zusammenführung eines weiteren Ehegatten** zu ermöglichen, die **aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung der Mehrehe** aber auch **nicht verbiete**.¹⁵

3. Qualifikationsrichtlinie und Qualifikationsverordnung

Die **QualifikationsRL** enthält u. a. Normen über die Anerkennung von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (Flüchtlings- oder subsidiären Schutz) und die Ausstellung von Aufenthaltstiteln für Schutzberechtigte. Sie enthält darüber hinaus Regelungen zur **Wahrung der Familieneinheit**. Dazu zählen die **Ausstellung von Aufenthaltstiteln** für bestimmte **Familienangehörige** der Schutzberechtigten (u. a. für den Ehegatten und seine Kinder)¹⁶ und die Gewährleistung bestimmter Rechte für diese Familienangehörigen (bspw. Zugang zu Beschäftigung und Sozialleistungen), vgl. Art. 23 ff. QualifikationsRL. Anders als die FZRL, die sich auf Familienangehörige im Ausland bezieht, gelten die Bestimmungen zur Familieneinheit in der QualifikationsRL nur für Familienmitglieder, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die schutzberechtigte Person.¹⁷ Die Qualifikationsrichtlinie trifft **keine Aussage zum Umgang mit polygamen Ehen bzw. Haushalten**. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin lasse die QualifikationsRL die Berücksichtigung von Mehren zu. Zu den Familienangehörigen zähle nach Richtlinie zwar nur *der* Ehegatte im Singular, aber Art. 3 QualifikationsRL gestatte die Anwendung günstigerer nationaler Bestimmungen.¹⁸

Die **QualifikationsVO**, die die QualifikationsRL im Jahr 2026 ersetzen wird, behält deren Regelungen zur **Wahrung der Familieneinheit** im Wesentlichen bei (vgl. Art. 3 Nr. 9, Art. 23 ff. QualifikationsVO). Da sie auf eine Vollharmonisierung zielt, lässt sie allerdings keine günstigeren Bestimmungen der Mitgliedstaaten mehr zu. ErwG 18 QualifikationsVO stellt gleichwohl klar:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Einheit der Familie lassen die **von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze** unberührt. Bei **polygamen Ehen** entscheidet der jeweilige Mitgliedstaat, **ob** er die **Bestimmungen hinsichtlich der Einheit der**

14 Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, Rs. C-540/03, Europäisches Parlament/Rat, Rn. 86, zur Auslegung von Art. 4 Abs. 6 FZRL.

15 Marx, in: Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Aufl. 2023, § 6, Rn. 11. Vgl. zur Umsetzung in Deutschland: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Behandlung polygamer Ehen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, WD 3 - 3000 - 032/25, 28. Mai 2025, S. 4 ff.

16 Vgl. Art. 2 Buchst. j QualifikationsRL.

17 EuGH, Urteil vom 18. April 2023, Rs. C-1/23 PPU, X u. a., Rn. 37.

18 VG Berlin, Urteil vom 6. Juli 2020, VG 4 K 769.16 A, Rn. 31.

Familie auf polygame Haushalte, wie etwa auf die minderjährigen Kinder eines weiteren Ehepartners und der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, **anwendet.**¹⁹

Vergleichbar der FZRL, **überlässt** die QualifikationsVO – und wohl auch die QualifikationsRL – daher die **aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung der Mehrehe** den Mitgliedstaaten.²⁰

4. Europäische Grundrechte

Es ist denkbar, dass die europäischen Grundrechtsgewährleistungen der **EU-Grundrechtecharta (GRCh)** und der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** den EU-sekundärrechtlich eingeräumten **Spielraum der Mitgliedstaaten** hinsichtlich des Umgangs mit polygamen Ehen und Haushalten bei der Herstellung und Wahrung der Familieneinheit **lenken bzw. einschränken.**²¹

Vorbehaltlich der Frage, ob auch polygame Ehen und Haushalte geschützt sind, dürfte die hier in Rede stehende Herstellung bzw. Wahrung der Familieneinheit allgemein in den Schutzbereich des **Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens** fallen. Dieses ist in **Art. 7 GRCh** und **Art. 8 Abs. 1 EMRK** verankert. Die Normen haben i. S. v. Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite,²² weshalb der EuGH bei der Auslegung von Art. 7 GRCh grundsätzlich auf die Auslegung von Art. 8 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) rekuriert.²³ Beide Bestimmungen schützen bereits vorhandenes Ehe- bzw. Familienleben.²⁴ Demgegenüber dürfte die in Art. 9 GRCh und Art. 12 EMRK verankerte Eheschließungs- und Familiengründungsfreiheit allenfalls in Sonderkonstellationen relevant sein.²⁵ Sofern es um

19 Hervorhebungen hinzugefügt.

20 Siehe zur Ausgestaltung in Deutschland: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Behandlung polygamer Ehen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, WD 3 - 3000 - 032/25, 28. Mai 2025, S. 6 ff.

21 Vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2024, Rs. C-560/20, Landeshauptmann Wien, Rn. 54 ff., zu einer durch Art. 7, 24 GRCh geleiteten Auslegung der FZRL.

22 Vgl. EuGH, Urteil vom 18. April 2023, Rs. C-1/23 PPU, X u. a., Rn. 45; Urteil vom 26. März 2019, Rs. C-129/18, SM, Rn. 65 sowie EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, verb. Rs. C-133/19, 136/19 und C-137/19, B. M. M. u. a., Rn. 34; Urteil vom 6. Dezember 2012, verb. Rs. C-356/11 und C-357/11, O., S., Rn. 76; Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, [ABL. C 303, 14. Dezember 2007, S. 17](#) (20, 33); Kotzur, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. Aufl. 2023, Art. 7 GRCh, Rn. 1 ff.

23 Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2010, Rs. C-400/10 PPU, J. McB., Rn. 53 ff.; Weber, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 1. Aufl. 2016, Art. 7 GRCh, Rn. 25.

24 Vgl. etwa Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 7 GRCh, Rn. 8 und Augsberg, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 7 GRCh, Rn. 6, der das Zusammenleben in der Ehe dem Schutzgut des Privatlebens zuordnet. Dagegen: Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 7 GRCh, Rn. 18; Nowak, Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 7 GRCh, Rn. 10; Schmitt, Familienzusammenführung und Rechtsschutz in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2020, S. 345, die die Beziehungen zwischen Ehepartnern dem Familienleben zurechnen.

25 Vgl. Schmitt, Familienzusammenführung und Rechtsschutz in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2020, S. 348, 294: bspw. dann, wenn ein Einreiseverbot bestehende, konkrete Heiratspläne torpediert und diese nicht in einem anderen Staat realisiert werden können.

Kinder geht, ist hinsichtlich des Schutzes der Familieneinheit zusätzlich **Art. 24 GRCh** maßgeblich. Nach Art. 24 Abs. 2 GRCh muss das Kindeswohl bei Maßnahmen öffentlicher Stellen, die Kinder betreffen, eine vorrangige Erwägung sein. Nach Art. 24 Abs. 3 GRCh hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.²⁶ Art. 24 GRCh hat keine genaue Entsprechung in der EMRK. Der Schutz des Kindes wird im Rahmen der Konvention über Art. 8 EMRK gewährleistet.

Voraussetzung dafür, dass die genannten Grund- und bzw. Menschenrechte den mitgliedstaatlichen Umgang mit polygamen Ehen bzw. Familien lenken, wäre, dass die Mitgliedstaaten an die Vorgaben der EU-Grundrechtecharta bzw. der EMRK **gebunden** sind (**Ziff. 4.1.**), dass polygame Ehen und Familien in den **Schutzbereich** der europäischen Grundrechte fallen (**Ziff. 4.2.**) und dass ein restriktiver Umgang mit ihnen eine **rechtfertigungsbedürftige Beschränkung** dieser Gewährleistungen darstellt (**Ziff. 4.3.**).

4.1. Zur Bindung der Mitgliedstaaten an die EU-Grundrechtecharta und die EMRK

4.1.1. EU-Grundrechtecharta

Eine Bindung der Mitgliedstaaten an die **EU-Grundrechtecharta** besteht nur insoweit, als sie Sekundärrecht – wie die FZRL und die QualifikationsRL bzw. QualifikationsVO – durchführen, vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh.²⁷ Da die FZRL nicht für die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten gilt (s. Ziff. 2.), sprechen sachliche Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten insofern auch nicht an die Vorgaben der EU-Grundrechtecharta gebunden sind.²⁸ Darüber hinaus besteht nach Art. 4 Abs. 4 FZRL kein Rechtsanspruch der zweiten Ehefrau auf Familienzusammenführung i. S. v Art. 4 FZRL. Dies dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH zwar nicht ausschließen, dass die Mitgliedstaaten gleichwohl auf anderer Rechtsgrundlage einen solchen Nachzug gewähren können, um die Familieneinheit herzustellen (s. Ziff. 2.). Fraglich ist aber, ob eine solche Entscheidung dann als „Durchführung des Unionsrechts“ einzustufen wäre, die die

26 Vgl. nur EuGH, Urteil vom 30. Januar 2024, Rs. C-560/20, Landeshauptmann Wien, Rn. 50, m. w. N. aus der Rechtsprechung, wonach die FZRL nach der Rechtsprechung des EuGH im Lichte von Art. 7 GRCh und Art. 24 Abs. 2, 3 GRCh auszulegen und anzuwenden ist.

27 Vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2024, Rs. C-560/20, Landeshauptmann Wien, Rn. 48; Urteil vom 5. Oktober 2010, Rs. C-400/10 PPU, J. McB., Rn. 51; Urteil vom 27. Juni 2006, Rs. C-540/03, Europäisches Parlament/Rat, Rn. 105; Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Werkstand 83. EL Juli 2024, Art. 19 EUV, Rn. 62. Vgl. zudem Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 7 GRCh, Rn. 16, zum Vorrang der sekundärrechtlichen Gewährleistungen vor dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 7 GRCh: „Art. 7 hat insoweit nur noch Bedeutung, als er Maßstab für das Sekundärrecht und das durchführende Recht der Mitgliedstaaten ist“. Ebenso: Knecht, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 7 GRCh, Rn. 8: „Beim Familienleben ist der Vorrang sekundärrechtlicher Regelungen zu beachten. [...] Art. 7 bleibt im Ergebnis also nur Messlatte für das Sekundärrecht und das Recht der Mitgliedstaaten“ und Augsberg, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 7 GRCh, Rn. 7.

28 Vgl. dazu Fachbereich Europa, Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten im Lichte von Art. 7 EU-Grundrechtecharta, 14. März 2025, [EU 6 - 3000 - 012/25](#), S. 6.

Bindung an die GRCh auslösen würde. Diese Frage kann hier nicht vertieft werden.²⁹ Jedenfalls soweit es um den Familiennachzug der ersten Ehefrau und ihrer Kinder sowie der Kinder der zweiten Ehefrau geht, dürfte eine Durchführung der FZRL vorliegen. Bei der QualifikationsRL bzw. -VO stellt sich die Frage, ob der den Mitgliedstaaten (in ErwG 18 QualifikationsVO) eingeräumte Spielraum eine Durchführung dieser Sekundärrechtsakte i. S. v. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh ausschließt. Auch hierauf kann an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen werden.³⁰

Ohne an dieser Stelle eine vertiefte Prüfung vorzunehmen, dürfte der Bindung an die EU-Grundrechtecharta jedenfalls nicht Art. 51 Abs. 2 GRCh entgegenstehen. Die schreibt vor, dass die EU-Grundrechtecharta nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die die Zuständigkeiten der EU ausdehnt. Dies könnte vorliegend für den Bereich des Familienrechts angenommen werden. Insofern gilt, dass die EU im Bereich des Familienrechts gemäß Art. 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lediglich Kompetenzen im Bereich des Familienverfahrensrechts zur Erleichterung der zwischenmitgliedstaatlichen Zusammenarbeit, nicht aber im materiellen Familienrecht hat.³¹ Die Fragen der Herstellung und Wahrung der Familieneinheit im Kontext des EU-Migrations- und Asylrechts berühren zwar die Materie des Familienrechts, sind formal aber auf die Kompetenztitel aus Art. 78 f. AEUV über das Gemeinsame Europäische Asylsystem bzw. die EU-Einwanderungspolitik gestützt.

Ungeachtet einer grundsätzlichen Anwendbarkeit der EU-Grundrechtecharta scheint es nicht ausgeschlossen, dass der EuGH (bspw. hinsichtlich der Rechtfertigungsanforderungen für Beschränkungen, Ziff. 4.3.) einen **zurückhaltenden Ansatz** mit Blick auf **polygame Ehen** und **Familien** wählen würde. Hintergrund dieser Annahme ist, dass der **Bereich des Familienrechts** von den Mitgliedstaaten als **souveränitätssensibel** eingestuft wird.³² Im Schrifttum wird darauf verwiesen, dass in Familiensachen den rechtskulturellen Besonderheiten, gewachsenen Traditionen, aber auch den Souveränitätsinteressen der Mitgliedstaaten und den (Grundrechts-)Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ sei.³³ Hieraus dürfte sich

29 Sofern derartige Zusammenführungen auf der Grundlage einer günstigeren nationalen Bestimmung i. S. v. Art. 3 Abs. 5 FZRL getroffen werden, dürfte dies zwar gegen die Anwendbarkeit der GRCh sprechen. Allerdings deutet das Urteil des EuGH vom 27. Juni 2006, Rs. C-540/03, Europäisches Parlament/Rat, Rn. 86, darauf hin, dass auch Anträge, die nicht dem Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung unterfallen, anhand von Art. 17 FZRL zu prüfen seien. Insofern könnte eine gleichwohl eine Durchführung der FZRL gegeben sein.

30 Für eine Durchführung des EU-Sekundärrechts könnte sprechen, dass sich der mitgliedstaatliche Spielraum zur Behandlung von Mehrehen nach der QualifikationsVO nicht aus günstigeren nationalen Bestimmungen ergeben kann, denn solche sind in der Verordnung nicht mehr vorgesehen. Dies legt nahe, dass es den Mitgliedstaaten vielmehr überlassen wird, wie sie den Begriff des Familienangehörigen bzw. Ehegatten i. S. d. QualifikationsRL oder QualifikationsVO auslegen, was für eine Durchführung des EU-Sekundärrechts sprechen könnte. Überdies kommt eine Zuständigkeit des EuGH für die (grundrechtkonforme) Auslegung des Sekundärrechts in Betracht, wenn die in Streit stehende nationale Regelung den Anwendungsbereich der EU-Rechtsbestimmungen im nationalen Recht ausdehnt, vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2018, Rs. C-380/17, K, B, Rn. 34.

31 Vgl. Rossi, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 81 AEUV, Rn. 39 ff.

32 Hess, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 83. EL Juli 2024, Art. 81 AEUV, Rn. 56.

33 Kotzur/van de Loo, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. Aufl. 2023, Art. 81 AEUV, Rn. 15: „Hier ist den rechtskulturellen Besonderheiten, gewachsenen Traditionen, aber auch den Souveränitätsinteressen der Mitgliedstaaten und den (Grundrechts-)Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise Rechnung zu tragen“.

auch der in der FZRL und der QualifikationsVO enthaltene Rekurs auf die Rechtsordnungen bzw. Werte und Grundsätze der Mitgliedstaaten erklären.

Soweit ersichtlich gibt es zu diesen Rechtsfragen **keine Rechtsprechung des EuGH**, der für die letztverbindliche Auslegung des Unionsrechts zuständig ist.

4.1.2. EMRK

Die Mitgliedstaaten sind vollumfänglich an die Garantien der EMRK gebunden, soweit das EU-Sekundärrecht nicht anwendbar ist oder den Mitgliedstaaten – wie bei der FZRL, QualifikationsRL und QualifikationsVO – einen Spielraum bei der Umsetzung bzw. Anwendung beläßt.³⁴ Hintergrund ist, dass sämtliche Mitgliedstaaten der EU auch Mitglieder des Europarates und Parteien der EMRK sind.³⁵

Somit haben die Mitgliedstaaten – ungeachtet der Anwendbarkeit von Art. 7 und 24 GRCh – jedenfalls **Art. 8 EMRK zu beachten**.

4.2. Schutz polygamer Ehen und Haushalte durch europäische Grund- bzw. Menschenrechte?

Fraglich ist, ob die europäischen Grund- bzw. Menschenrechte **polygame Ehen** und die **Kinder von in Mehrehe lebenden Eltern schützen**.

Soweit ersichtlich, hat der **EGMR** noch nicht ausdrücklich entschieden, ob polygame Ehen bzw. Familien in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen. **Dafür spricht**, dass der EGMR im Rahmen von Art. 8 EMRK nicht auf die formelle familienrechtliche Anerkennung einer Paarbeziehung, sondern auf ein **tatsächlich bestehendes Familienleben**³⁶ abstellt.³⁷ Kinder sind nach

34 Vgl. Müller, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union, 2023, S. 197 ff. Soweit das EU-Recht keinen mitgliedstaatlichen Handlungsspielraum beläßt, gilt eine Vermutung der Konventionskonformität.

35 In Deutschland haben die EMRK und ihre Zusatzprotokolle nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 61 f.

36 Vgl. zusammenfassend Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 7 GRCh, Rn. 18: „Der weite Begriff des Familienlebens umfasst alle auf Dauer angelegten, engen persönlichen Beziehungen privaten Charakters, die auf einem Zusammenleben basieren, wie sie bei einer herkömmlichen Familie auftreten. Notwendig ist ein tatsächliches Familienleben, für das Anhaltspunkte wie gemeinsames Wohnen, die Art und Länge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander vorliegen. Bestehen keine tatsächlichen persönlichen Bindungen, liegt kein Familienleben vor; die bloße biologische Verwandtschaft genügt nicht. Auf das Zusammenleben kann aber verzichtet werden, wenn andere Faktoren dazu führen, dass eine Beziehung beständig genug ist, um faktische familiäre Bindungen zu schaffen. Darüber hinaus ist ein potentielles Familienleben ausreichend, wenn die Gründe für das Fehlen nicht dem Grundrechtsträger zuzurechnen sind. Unerheblich ist, ob die Familie rechtlich formalisiert ist und ob die Kinder ehelich sind oder nicht. Der Begriff der Familie ist somit unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind.“.

37 Vgl. EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2015, Beschw.-Nr. 60119/12, Z.H. und R.H./Schweiz, Rn. 42; Folz, in: Veder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018, Rn. 5; Weber, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 1. Aufl. 2016, Art. 7 GRCh, Rn. 27 f.

Art. 8 EMRK ab der Geburt Teil von Familienbeziehungen zu den Elternteilen.³⁸ Zwar gibt es in der Rechtsprechung des EGMR Tendenzen, den Familienbegriff des Art. 8 EMRK im aufenthaltsrechtlichen Kontext auf die Kernfamilie zu beschränken.³⁹ Gleichwohl geht das Schrifttum angesichts des „faktischen“⁴⁰ Familienverständnisses auch im aufenthaltsrechtlichen Kontext davon aus, dass **Art. 8 EMRK Mehrehen schütze.**⁴¹ Dies dürfte der Sichtweise der **Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR)** – einem ehemaligen Organ des Europarates⁴² – entsprechen.⁴³

Es fehlt – soweit ersichtlich – an Rechtsprechung des **EuGH** zu der Frage, ob polygame Ehen und die Beziehungen von Kindern aus polygamen Ehen zu ihren Elternteilen in den Schutzbereich von Art. 7, 24 GRCh fallen.

4.3. Zur Rechtfertigung eines restriktiven Umgangs mit polygamen Ehen nach Art. 8 EMRK

Allein der Umstand, dass polygame Ehen bzw. Familien potenziell in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK (und ggf. auch von Art. 7, 24 GRCh) fallen, bedeutet nicht, dass Beschränkungen ihres Zusammenlebens automatisch unzulässig sind.

4.3.1. Keine uneingeschränkte Anerkennungspflicht, sondern Einzelfallabwägung

Aus der Rechtsprechung des **EGMR** dürfte sich ableiten lassen, dass **Art. 8 EMRK** die Konventionsstaaten **nicht verpflichtet**, sämtliche Formen der Eheschließung formell anzuerkennen, wenn

38 Weber, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 1. Aufl. 2016, Art. 7 GRCh, Rn. 28.

39 Vgl. EGMR, Urteil vom 3. Juli 2012, Beschw.-Nr. 52178/10, Samsonnikov/Estland, Rn. 81; Urteil vom 9. Oktober 2003, Beschw.-Nr. 48321/99, Slivenko/Lettland, Rn. 97; Schmitt, Familienzusammenführung und Rechtsschutz in Deutschland und den USA, 1. Aufl. 2020, S. 293.

40 Vgl. EGMR, Urteil vom 13. Juni 1979, Beschw.-Nr. 6833/74, Marckx/Belgien, Rn. 31 und Urteil vom 18. Dezember 1986, Beschw.-Nr. 9697/82, Jonston u. a./Irland, Rn. 55, dazu, dass auch die „illegitime“ Familie (uneheliches Kind, Beziehung neben einer Ehe) von Art. 8 EMRK geschützt sei.

41 Brzózka, Familienzusammenführung im Asylrecht der Europäischen Union, 2020, S. 140; Bruns/Hocks, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 60a AufenthG, Rn. 33: „Eine tatsächlich in Deutschland gelebte Mehrehe unterliegt auch dem Schutz jedenfalls des Art. 8 EMRK“, unter Verweis auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004, 10 A 11717/03, Rn. 28, wonach das Zusammenleben in einer Mehrehe dem Recht auf Privatleben aus Art. 8 EMRK unterfalle. Vgl. zudem Jänterä-Jareborg, Populism and comparative law as tools not to recognise foreign marriages, JICL 2019, S. 347 (360), sowie die weiteren Nachweise bei: Manoharan, Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen – Rechte von Frauen und unbegleiteten Minderjährigen, 2021, S. 76.

42 Bis zum Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK am 1. November 1998 war die EKMR ausschließlich zuständig für nunmehr dem EGMR übertragene Individualbeschwerden. Ihre Entscheidung war nicht rechtsverbindlich, sondern hatte lediglich Empfehlungscharakter. Vgl. zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der EKMR im Überblick *de Salvia*, European Commission of Human Rights (ECommHR), in: Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law, Januar 2022.

43 Vgl. EKMR, Entscheidung vom 29. Juni 1992, Beschw.-Nr. 19628/92, R.B./Vereinigtes Königreich; Entscheidung vom 6. Januar 1992, Beschw.-Nr. 14501/89, E.A. und A.A./Niederlande; Entscheidung vom 5. Oktober 1987, Beschw.-Nr. 12139/86, M. und O.M./Niederlande. Die EKMR ging hier jedenfalls hinsichtlich der Beziehung zwischen Kindern und einem in polygamer Ehe lebenden Elternteil von der Eröffnung des Schutzbereichs aus.

diese ihrem **Ordre Public** widersprechen.⁴⁴ Nach Ansicht der EKMR sind die Konventionsstaaten **nicht verpflichtet, polygame Ehen vollumfänglich anzuerkennen.**⁴⁵ Nichts anderes ergibt sich nach der Rechtsprechung des EGMR aus dem in Art. 12 EMRK verankerten Recht auf Eheschließung und Familiengründung: Da Art. 12 EMRK (wie Art. 9 GRCh) ausdrücklich die Regelung der Ehe durch das nationale Recht vorsehe und weil es sich um **sensible moralische Entscheidungen** handele, dürfe der EGMR seine Wertvorstellungen nicht an die Stelle der nationalen Institutionen setzen.⁴⁶ Zu Art. 12 EMRK hat der EGMR außerdem entschieden, dass nationale Bestimmungen, die das Recht auf Eheschließung einschränken, um Bigamie zu verhindern, mit der EMRK vereinbar seien.⁴⁷ Darüber hinaus entspricht es der ständigen Rechtsprechung des EGMR, dass aus Art. 8 EMRK keine allgemeine Pflicht folgt, die Wohnsitzwahl eines Ehepaars zu respektieren bzw. die Familienzusammenführung zuzulassen.⁴⁸

Eine nicht bestehende Pflicht zur vollumfänglichen Anerkennung polygamer Ehen schließt indes nicht aus, dass ihnen in bestimmten Fällen gleichwohl Rechtswirkungen zuzuschreiben sind. Nach der Rechtsprechung des **EGMR** gilt in Fällen, die sowohl das Familienleben als auch die Einwanderung betreffen, dass der **Umfang positiver Verpflichtungen eines Staates, Familienangehörige von Personen Aufenthaltstitel zu gewähren** anhand einer **einzelfallbezogenen Abwägung** der privaten Interessen (am Zusammenleben im Konventionsstaat) und der Allgemeininteressen (insbesondere an Einwanderungskontrolle) zu bestimmen ist.⁴⁹ Dies deckt sich grundsätzlich mit der Rechtsprechung des **EuGH** zur FZRL. Danach müssen die Mitgliedstaaten – angeichts der **Vorgaben aus Art. 7 und Art. 24 GRCh** – einen angemessenen Ausgleich zwischen den gegenüberstehenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft herbeiführen.⁵⁰

Rechtsprechung des **EGMR** oder **EuGH** dazu, wie eine solche Abwägung hinsichtlich des zweiten Ehepartners bzw. dessen Kindern in gesetzlichen Regelungen und in der Einzelfallanwendung ausfallen müsste, ist **nicht ersichtlich**.

44 EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2015, Beschw.-Nr. 60119/12, Z.H. und R.H./Schweiz, Rn. 44, zur Ehe von Minderjährigen im Alter von 14 Jahren.

45 EKMR, Entscheidung vom 5. Oktober 1987, Beschw.-Nr. 12139/86, M. und O.M./Niederlande.

46 EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2015, Beschw.-Nr. 60119/12, Z.H. und R.H./Schweiz, Rn. 44.

47 Vgl. EGMR, Urteil vom 5. Januar 2010, Beschw.-Nr. 24023/03, Jarenowicz/Polen, Rn. 49 m. w. N.

48 Vgl. EGMR, Urteil vom 9. Juli 2021, Beschwerde-Nr. 6697/18, M.A./Dänemark, Rn. 132.

49 Vgl. EGMR, Urteil vom 9. Juli 2021, Beschwerde-Nr. 6697/18, M.A./Dänemark, Rn. 131 ff.; Urteil vom 8. Dezember 2015, Beschw.-Nr. 60119/12, Z.H. und R.H./Schweiz, Rn. 41.

50 Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, Rs. C-540/03, Europäisches Parlament/Rat, Rn. 54 sowie EuGH, Urteil vom 18. April 2023, Rs. C-1/23 PPU, X u. a., Rn. 47; Urteil vom 6. Dezember 2012, verb. Rs. C-356/11 und C-357/11, O., S., Rn. 81; Urteil vom 13. März 2019, Rs. C-635/17, E., Rn. 57. In diesem Sinne auch zur [Freiüigkeitsrichtlinie 2004/38/EG](#): EuGH, Urteil vom 26. März 2019, Rs. C-129/18, SM, Rn. 68.

4.3.2. Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) zur Zulässigkeit eines restriktiven Umgangs mit polygamen Ehen nach Art. 8 EMRK

Anhaltspunkte dafür, inwieweit ein restriktiver Umgang mit polygamen Ehen nach der EMRK im Kontext des Migrations- und Asylrechts zulässig ist, ergeben sich aus **Entscheidungen der EKMR aus den 1980er und 1990er Jahren.**

Im Fall E.A. und A.A. ging es um die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für das **Kind** der zweiten (d. h. nicht anerkannten) Ehefrau eines in den Niederlanden lebenden Drittstaatsangehörigen. Das niederländische Recht sah vor, dass sich die **Herstellung der Familieneinheit auf eine Ehefrau und deren Kinder beschränke**. Die EKMR kam zu dem Ergebnis, dass die Regelung nach **Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt** sei.⁵¹ Nach Ansicht der EKMR stand die niederländische Regelung im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wohl des Landes, insbesondere der Regulierung des Arbeitsmarktes, und sei als eine **legitime Maßnahme der Einwanderungskontrolle im konkreten Fall** auch verhältnismäßig.⁵²

Der Fall M. und O.M. betraf einen ähnlichen Sachverhalt. Es ging um die Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die niederländischen Behörden an das erwachsene Kind aus der nicht anerkannten (zweiten) polygamen Ehe eines Drittstaatsangehörigen. Der Drittstaatsangehörige hatte, nach der Scheidung von der zweiten Ehefrau, das Sorgerecht für das Kind erhalten. Nach Ansicht der EKMR könnte die niederländische Regelung **dann problematisch sein, wenn minderjährigen Kindern aus der zweiten Ehe die Familieneinheit verwehrt werde**. Im **konkreten Fall** ging es aber um ein bereits erwachsenes Kind, weshalb die Beschwerde als unzulässig abgewiesen wurde.⁵³

Der Fall R.B. betraf die Frage, ob es gegen das Recht auf Familienleben eines Kindes aus zweiter Ehe verstößt, wenn zwar ihm, aber nicht seiner Mutter Familiennachzug gewährt werde. Dem lag eine nationale Regelung zugrunde, nach der nur einer Frau aus polygamer Ehe ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Nach Ansicht der EKMR war der aus der Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis resultierende Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt. Nach ihrer Einschätzung handele es sich um eine Maßnahme der **Migrationspolitik** zur „**Erhaltung der christlich geprägten monogamen Kultur**“ („preservation of the Christian based monogamous culture“). Dieses Ziel sei legitim, unterfalle dem Schutz der Moral und der Rechte und Freiheiten anderer i. S. v. Art. 8 Abs. 2 EMRK und sei **im konkreten Fall** auch in verhältnismäßiger Weise verfolgt worden.⁵⁴

51 Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK sind Eingriffe in das Recht auf Achtung des Familienlebens gerechtfertigt, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und in verhältnismäßiger Weise zum Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohls des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erfolgen.

52 EKMR, Entscheidung vom 6. Januar 1992, Beschw.-Nr. 14501/89, E.A. und A.A./Niederlande.

53 EKMR, Entscheidung vom 5. Oktober 1987, Beschw.-Nr. 12139/86, M. und O.M./Niederlande.

54 EKMR, Entscheidung vom 29. Juni 1992, Beschw.-Nr. 19628/92, R.B./Vereinigtes Königreich.

4.4. Zusammenfassung und Einordnung

Aus der Rechtsprechung des EGMR und den Entscheidungen der EKMR dürfte folgen, dass polygame Ehen und Familien zwar potenziell in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen. Ihre nur begrenzte asyl- bzw. migrationsrechtliche Berücksichtigung kann aber mit Art. 8 Abs. 2 EMRK vereinbar sein. Eine restriktive Handhabung polygamer Ehen im migrations- und asylrechtlichen Kontext wurde von der EKMR als **legitimes Mittel der Einwanderungskontrolle bzw. -begrenzung** und des **Schutzes der grundlegenden kulturellen Wertvorstellungen** der Konventionsstaaten eingestuft. Ihre Entscheidungen betrafen lediglich die Zusammenführung von Kindern und einem Elternteil, nicht die Zusammenführung des zweiten Ehepartners. Die EKMR merkte an, dass restriktive Regelungen unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK dann problematisch sein könnten, wenn minderjährigen Kindern aus der zweiten Ehe die Familieneinheit verwehrt würde.

Es lassen sich **keine gesicherten Aussagen** darüber treffen, wie der **EGMR** in einem **konkreten Fall** über die asyl- bzw. migrationsrechtliche Behandlung polygamer Ehen oder Familien **entscheiden würde**.⁵⁵ Sofern er polygame Ehen bzw. Kinder, die in solche Ehen hineingeboren wurden, vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst ansehen sollte (Ziff. 4.2.), läge es unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung nahe, dass er im Einzelfall eine **gerechte Abwägung** zwischen den betroffenen Interessen, d. h. den **privaten Interessen** an Familieneinheit und dem **jeweiligen legitimen Allgemeininteresse**⁵⁶ an einer restriktiven Handhabung der Anerkennung

55 Gegen einen nach den EKMR-Entscheidungen eingetretenen durchgreifenden „Wertewandel“ mit Blick auf die grundsätzliche Verurteilung polygamer Ehen nach den Entscheidungen der EKMR könnten folgende Dokumente sprechen: Europäisches Parlament, Entschließung zu der Zuwanderung von Frauen: Rolle und Stellung der Migrantinnen in der Europäischen Union (2006/2010(INI)) vom 24. Oktober 2006, [ABl. C 313 E, S. 125 ff.](#), Ziff. 35 f., wo das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auffordert, sicherzustellen, dass die Rechtswidrigkeit der Polygamie aufrechterhalten wird, und „mit Besorgnis“ festgestellt, dass „Vielehen in Mitgliedstaaten als legal anerkannt wurden, obwohl Polygamie verboten ist“; sowie Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General recommendation on article 16 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Economic consequences of marriage, family relations and their dissolution), [CEDAW/C/GC/29, 30. Oktober 2013](#), wonach die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung polygame Ehen treffen sollten, allerdings den Schutz der wirtschaftlichen Rechte von Frauen in bestehenden polygamen Ehen gewährleisten.

56 Im Schrifttum wird teils darauf hingewiesen, dass die nur begrenzte Anerkennung polygamer Ehen inzwischen nicht mehr mit christlichen, sondern mit säkularen Werten begründet werde. Dazu zähle der Schutz von Frauen und Kindern (vgl. ErwG 11 FZRL), die Gleichstellung von Männer und Frauen und das Verhindern von Zwangsehe. Es wird angezweifelt, ob der restriktive Umgang mit polygamen Ehen und Familien im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts tatsächlich geeignet sei, diese legitimen Ziele zu fördern, vgl. Jänterä-Jareborg, Populism and comparative law as tools not to recognise foreign marriages, JICL 2019, S. 347 (349); Stybnarova, Teleology behind the Prohibition of Recognition of Polygamous Marriages under the EU Family Reunification Directive – a Critique of Rule Effectiveness, Journal of Muslim Minority Affairs 2020, S. 104 (111 ff.); Zaccaroni, Polygamous marriages and family reunification under EU and private international law, [FAMMOVE, 7. September 2023](#).

polygamer Ehen bzw. Familien verlangen würde (Ziff. 4.3.1.).⁵⁷ Soweit die FZRL und die QualifikationsRL bzw. QualifikationsVO anwendbar sind, dürften die Mitgliedstaaten ausreichenden Freiraum haben, um diesen Anforderungen zu genügen (s. Ziff. 2., 3.).

Hinsichtlich der Gewährleistungen aus **Art. 7, 24 GRCh** steht mangels einschlägiger Rechtsprechung des EuGH nicht fest, inwieweit die Gewährleistungen der EU-Grundrechtecharta im Kontext polygamer Ehen bzw. Familien anwendbar sind (s. Ziff. 4.1.1.) und inwieweit der EuGH die Rechtsprechungsansätze des EGMR in dieser, einen souveränitätssensiblen Bereich betreffenden Frage übernehmen oder modifizieren würde (s. Ziff. 4.1.1.).

Fachbereich Europa

⁵⁷ Vgl. *Manoharan*, Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen – Rechte von Frauen und unbegleiteten minderjährigen, 2021, S. 76, die die Bedeutung einer Einzelfallentscheidung betont. Vgl. auch EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, Rs. C-540/03, Europäisches Parlament/Rat, Rn. 62, zu Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 FZRL: „[D]en Mitgliedstaaten wird damit im Rahmen einer Richtlinie, die diesen Staaten präzise positive Verpflichtungen auferlegt, ein begrenzter Ermessensspieldraum belassen, der nicht anders ist als der, der ihnen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu diesem Recht zugestanden wird, um in jedem Einzelfall die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen“.